

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
Pl/G-4255-5/1799 G

Unser Zeichen
G46b-G8000-15936

München,
11.02.2021

Ihre Nachricht vom
19.01.2021

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD)
Meldepflicht und Rechte hinsichtlich der FFP2-Maskenpflicht

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

1) Sind Geschäftsinhaber, Inhaber von Geschäften bzw. deren Angestellte verpflichtet, das Tragen einer FFP2-Maske ihrer Kunden zu kontrollieren?

2) Sind Geschäftsinhaber, Inhaber von Geschäften bzw. deren Angestellte verpflichtet, eine ggf. Befreiung von der Maskenpflicht ihrer Kunden zu überprüfen?

Die Fragen 1) und 2) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den Regelungen der 11. BayIfSMV sind Ladenbetreiber und deren Beschäftigte nicht dazu verpflichtet zu kontrollieren, ob Kunden eine FFP2-

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Maske tragen und ob Kunden oder ihre Begleitpersonen ggf. von der Maskenpflicht befreit sind.

3) Sind Geschäftsinhaber, Inhaber von Geschäften bzw. deren Angestellte verpflichtet, Kunden, die keine FFP2-Maske tragen und eine Tragepflichtbefreiung nicht nachweisen, des Geschäftes zu verweisen?

Aufgrund der 11. BaylFSMV besteht eine solche Verpflichtung nicht. Für die Frage, ob der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Geschäfts bestimmten Personen den Zutritt verweigern kann, sind vor allem die zum Hausrecht entwickelten rechtlichen Grundsätze entscheidend.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Hausverbots kommt es ganz wesentlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Dabei stellen sich Abwägungsfragen, für deren Beantwortung die unabhängigen Zivilgerichte zuständig sind.

4) Sind Geschäftsinhaber, Inhaber von Geschäften bzw. deren Angestellte verpflichtet, Kunden, die keine FFP2-Maske tragen und eine Tragepflichtbefreiung nicht nachweisen, bei Behörden zu melden?

Nein.

5) Sind Betreiber von ÖPNV-Linien, Schaffner, Busfahrer etc. bzw. deren Angestellte verpflichtet, das Tragen einer FFP2-Maske ihrer Passagiere zu kontrollieren?

6) Sind Betreiber von ÖPNV-Linien, Schaffner, Busfahrer verpflichtet, eine ggf. Befreiung von der Maskenpflicht ihrer Passagiere zu überprüfen?

Die Fragen 5) und 6) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den Regelungen der 11. BayIfSMV sind Betreiber von ÖPNV-Linien bzw. deren Beschäftigte nicht dazu verpflichtet zu kontrollieren, ob Passagiere eine FFP2-Maske tragen oder von der Maskenpflicht befreit sind.

7) Sind Betreiber von ÖPNV-Linien, Schaffner, Busfahrer verpflichtet, Passagiere, die keine FFP2-Maske tragen und eine Tragepflichtbefreiung nicht nachweisen, des Zugs/ Buses etc. zu verweisen?

Auf die Antwort zu Frage 3) wird verwiesen.

8) Sind Betreiber von ÖPNV-Linien, Schaffner, Busfahrer verpflichtet, Passagiere, die keine FFP2-Maske tragen und eine Tragepflichtbefreiung nicht nachweisen, bei Behörden zu melden?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister